



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION
Analysen und Steuerpolitiken
Analyse und Koordination der Steuerpolitiken

Brüssel, den 28. Juni 2007
Taxud E1 FF/

CCCTB/WP/055/de
Orig. EN

**ZUSAMMENFASSENDE BERICHT ÜBER
DIE SITZUNG DER ARBEITSGRUPPE
„GEMEINSAME KONSOLIDIERTE
KÖRPERSCHAFTSTEUER-
BEMESSUNGSGRUNDLAGE“**

vom 13. März 2007 in Brüssel

I. ERÖFFNUNG DER SITZUNG

1. An der zehnten Sitzung der Arbeitsgruppe der Kommission zur gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden: die AG) nahmen Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten (im Folgenden: MS) teil. Die Sitzung wurde von den Kommissionsdienststellen geleitet.

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG

2. Die Tagesordnung wurde einvernehmlich angenommen.

III. BERICHT UND DISKUSSION ÜBER DIE FORTSCHRITTE DER UNTERGRUPPE „AUFTEILUNGSMECHANISMUS“ (Arbeitsunterlage „Überblick über die wichtigsten in der Diskussion über den Mechanismus zur Aufteilung der GKKB aufgetretenen Fragen“, CCCTB/WP/052)

3. Die Kommissionsdienststellen fassten für die Mitglieder der AG¹ die wichtigsten in der Sitzung der Untergruppe zum Aufteilungsmechanismus (SG6) vom 1. und 2. Februar 2007 in Brüssel erörterten Punkte zusammen. Es folgte eine allgemeine Aussprache.

4. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, die Arbeit auf eine gemeinsame Bemessungsgrundlage ohne Konsolidierung zu beschränken, wenn die Konsolidierung und Aufteilung im Rahmen der vorgeschlagenen gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) mehr Schwierigkeiten und Nachteile mit sich bringt als Vorteile. Daher sollte vor dem Beginn von Arbeiten zum Aufteilungsmechanismus eingehender geprüft werden, mit welchen Vorteilen eine Konsolidierung verbunden ist. Daraufhin wurde entgegnet, dass die Kommissionsdienststellen kontinuierlich auf den Nutzen einer Konsolidierung hingewiesen haben, da sie mit erheblichen Vorteilen verbunden sei und es kontraproduktiv wäre, in der jetzigen Phase auf eine gemeinsame Bemessungsgrundlage ohne Konsolidierung und Aufteilung hinzuarbeiten.

5. Ein Sachverständiger hatte generell den Eindruck, dass die Kommissionsdienststellen der AG das Konzept der Formelzerlegung (formula apportionment) dadurch nahelegen wollen, dass sie die anderen Methoden als „komplex“ oder „manipulationsanfällig“ bezeichnen. Davon abgesehen halte er die traditionellen Aufteilungsfaktoren der Formelzerlegung (Arbeit, Vermögenswerte usw.) für überholt, weil dabei Einkommen generierende Faktoren innovativer wissensbasierter Volkswirtschaften außer Acht gelassen würden. Die Kommissionsdienststellen entgegneten, keine Option sei endgültig vom Tisch und bei den Aufteilungsfaktoren

¹ In diesem Papier werden die Begriffe „Mitglieder“, „Sachverständige“ und „Mitgliedstaaten“ (MS) verwendet. Wie auch in anderen Arbeitsunterlagen wird damit auf die einzelnen Sachverständigen Bezug genommen. Sie deuten keine förmliche Position eines Mitgliedstaates an.

könne der wirtschaftlichen Realität Rechnung getragen werden, was sicherlich auch geschehen werde.

6. Es wurde darum gebeten, näher zu erläutern, was unter einer „fairen“ und „unfairen“ Aufteilung der Bemessungsgrundlage zu verstehen ist und gefragt, ob die „Fairness“ anhand der aktuellen Gewinnaufteilung auf der Grundlage einer separaten Rechnungslegung und dem Fremdvergleichsgrundsatz gemessen wird. Der Vorsitz nannte als Beispiel für eine Aufteilung, die als „unfair“ gelten könne, ein makroökonomisches Konzept auf Grundlage des BIP, bei dem die Bemessungsgrundlage eines multinationalen Unternehmens, das seine Geschäftstätigkeit hauptsächlich in kleinen MS abwickelt, aber auch in einem größeren Mitgliedstaat präsent ist, größtenteils dem größeren MS zugerechnet würde.

7. Unterschiedliche Standpunkte wurden in der Frage vertreten, ob beim Aufteilungsfaktor **„Arbeit“** das Preis- und Lohngefälle in den MS berücksichtigt und der Faktor somit gemessen werden sollte (i) ausschließlich anhand der „Lohnsumme“, (ii) ausschließlich anhand der „Zahl der Arbeitnehmer“, (iii) anhand einer Kombination aus „Lohnsumme“ und „Anzahl der Arbeitnehmer“ oder (iv) anhand einer „angepassten Anzahl der Arbeitnehmer“ (berechnet als Lohnsumme/Durchschnittslohnniveau jedes Landes).

8. Die meisten Sachverständigen, die sich zum Aufteilungsfaktor **„Arbeit“** äußerten, traten dafür ein, nur die Lohnsumme zu berücksichtigen, weil (i) ein solches Konzept einfach ist, (ii) die Lohnniveaus in der EU langfristig zu einer Angleichung tendieren werden, (iii) jeder Faktor für sich genommen möglicherweise in der einen oder anderen Form angepasst werden muss, das Zusammenwirken zweier oder mehrerer Faktoren aber eine gewisse Selbstanpassung beinhaltet und (iv) unterschiedliche Lohnniveaus oftmals einer höheren Produktivität entsprechen, die entsprechend honoriert werden sollte.

9. Dagegen betonten diejenigen, die eine Anpassung der Lohnsumme befürworteten, dass MS mit niedrigen Löhnen bei der Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage benachteiligt seien und auch die Wettbewerbsfähigkeit der EU insgesamt gesehen beeinträchtigt werde. Es werde noch viele Jahre dauern, bis die Lohnniveaus in der EU vergleichbar seien, wogegen die Folgen für die Aufteilung der Bemessungsgrundlagen sofort einträten. Des Weiteren wurde die Vermutung geäußert, dass durch die Verwendung der Lohnsumme ohne Anpassung Volkswirtschaften mit hohen Löhnen mit einem höheren Anteil an der Bemessungsgrundlage belohnt würden, was sich auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirken könne. Die bevorzugte Methode zur Anpassung der Lohnsumme schien die Anzahl der Arbeitnehmer zu sein. Außerdem seien beispielsweise im Hinblick auf die Messung der Lohnkosten weitere Arbeiten erforderlich.

10. Im Hinblick auf den Aufteilungsfaktor **„Vermögen“** fragten die Kommissionsdienststellen, ob die folgenden Vorschläge genügend Unterstützung finden: (i) die Vermögenswerte werden für die Aufteilung demjenigen Unternehmen zugerechnet, das sie zu steuerlichen Zwecken abschreibt (auch wenn diese Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen genutzt werden, z.B. bei

Vermietung); (ii) Vermögenswerte werden mit ihrem steuerlichen Buchwert (steuerliche Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich steuerlicher Abschreibung) angesetzt und (iii) Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.

11. Diese Vorschläge fanden eine gewisse Zustimmung, allerdings wurde Folgendes dazu bemerkt: Für konzerninterne Transaktionen sollten Regeln zur Verhinderung von Steuervermeidung eingeführt werden, damit der Vermögenswert nicht von einem anderen Konzernunternehmen abgeschrieben wird als von demjenigen, der ihn tatsächlich nutzt. Im Hinblick auf Finanzanlagen merkten einige Sachverständige an, es erscheine unlogisch, sie außer Acht zu lassen, da die daraus erzielten Einkünfte einbezogen würden. Diese Sachverständigen räumten allerdings auch ein, dass bei einer Einbeziehung von Finanzanlagen ein potentiell Risiko der Faktorverlagerung aufgrund der Mobilität von Finanzanlagen bestehen würde. Finanzanlagen sollten zumindest im Finanzsektor (d.h. bei Banken und Versicherungen) berücksichtigt werden.

12. In Bezug auf den Aufteilungsfaktor „**Umsatz**“ forderten die Kommissionsdienststellen die MS auf, sich dazu zu äußern, ob (i) der Umsatz in die Aufteilungsformel einbezogen und dieser nach dem Ursprungs- oder Bestimmungsort bestimmt werden sollte; (ii) der Umsatz in die Aufteilungsformel einbezogen, aber gemäß einem makroökonomischen Faktor (BIP) angepasst oder aber (iii) der Umsatz ganz außer Acht bleiben sollte.

13. In dieser Hinsicht wurden hauptsächlich drei Auffassungen vertreten. Die erste bestand darin, den Faktor „Umsatz nach dem Ursprungsort“ aufzunehmen (der als einziger die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens widerspiegelt) und ihn mit einigen makroökonomischen stabilisierenden Faktoren zu verbinden. Nach der zweiten Auffassung sollte der Umsatz ohne irgendeine Anpassung einbezogen werden (die Anpassung des Umsatzes durch einen makroökonomischen Faktor wäre nicht damit vereinbar, dass die Bemessungsgrundlage auf „faire“ Weise aufgeteilt werden sollte) und die dritte Auffassung war, dass die Folgen einer Anpassung auf der Grundlage makroökonomischer Faktoren eingehender analysiert werden sollten. Kein Sachverständiger sprach sich für den Umsatz nach dem Bestimmungsort aus.

14. Abschließend wurde festgestellt, dass eine weitere Sitzung der SG6 erforderlich ist.

IV. BERICHT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ÜBER DIE SCHRIFTLICHEN BEMERKUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU DER ARBEITSUNTERLAGE „PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH“ UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DISKUSSIONEN IN DER UNTERGRUPPE „FRAGEN ZUR BESTEUERUNG VON GRUPPEN“ (Arbeitsunterlage „Persönlicher Anwendungsbereich der GKKB“, CCCTB/WP/040)

15. Hinsichtlich der Frage, welche Unternehmen von der GKKB erfasst werden sollen, schien die Bezugnahme auf die Steuerpflicht nach dem nationalen Recht des MS als Grundvoraussetzung für die Feststellung, ob ein Unternehmen in die GKKB einzubeziehen ist oder nicht, allgemeine Akzeptanz zu finden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wurde jedoch empfohlen, eine **Liste von Unternehmen** (ähnlich wie bei den Rechtsvorschriften der EU im Bereich der direkten Steuern) aufzustellen, die jedoch ein gewisses Maß an Flexibilität aufweisen sollte, beispielsweise für den Fall einzelstaatlicher Reformen des Unternehmensrechts. Außerdem wurde angemerkt, dass Einheiten, die keine Geschäftstätigkeit ausüben, beispielsweise Vereine und Stiftungen, nicht von der GKKB erfasst werden sollten.

16. In Bezug auf in der EU gelegene **Betriebsstätten** von Nicht-EU-Unternehmen und von EU-Unternehmen wurde die Auffassung vertreten, dass sie in den Anwendungsbereich einbezogen werden sollten und dass keine Diskriminierung zwischen Betriebsstätten von Nicht-EU-Unternehmen und von EU-Unternehmen erfolgen soll. Ein anderer Sachverständiger würde es dagegen vorziehen, die Betriebsstätten „ausländischer“ Unternehmen außer Acht zu lassen, weil möglicherweise kein ausreichender Informationsaustausch stattfindet, insbesondere dann nicht, wenn bestimmte Drittländer betroffen sind.

17. In Bezug auf **transparent besteuerte Unternehmen** stellten die Kommissionsdienststellen klar, dass die GKKB-Vorschriften nicht mit der Besteuerung natürlicher Personen (z.B. Gesellschafter einer Personengesellschaft) kollidieren sollten. Aber selbst wenn solche Unternehmen von der GKKB ausgenommen werden, würde ihr Einkommen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der von der GKKB erfassten Eigentümer berücksichtigt. Einige Sachverständige würden empfehlen, solche Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich der GKKB einzubeziehen, waren aber der Ansicht, dass Einvernehmen über die Behandlung ihres Einkommens erzielt werden muss, wenn es sich bei den Eigentümern um eines oder mehrere Unternehmen handelt, die einem GKKB-Konzern angehören. Nach Auffassung einiger Sachverständiger sollte das Einkommen solcher transparent besteuerten Unternehmen auch dann konsolidiert werden, wenn sie vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Das gegenteilige Konzept wäre, solche Einkommen erst nach einer Aufteilung zu berücksichtigen, was aber das System komplizierter machen würde.

18. Neben der abstrakten Grundsatzfrage, ob transparent besteuerte Unternehmen in den Anwendungsbereich der GKKB einbezogen werden sollten, wären auch praktische Aspekte zu prüfen, beispielsweise die Definition des Konzerns, wenn ein

solches Unternehmen in die Beteiligungskette eingegliedert ist, die Anwendung der GKKB-Vorschriften zur Berechnung des Einkommens bei einer möglichen Konsolidierung, die Auswirkung auf die Aufteilung und die Frage, ob eine vollständige oder proportionale Konsolidierung erfolgen soll. Ein Beispiel ist das transparent besteuerte Unternehmen in der Mitte einer Kette von Gesellschaften, die zu einem GKKB-Konzern gehören („Sandwich-Situation“). Das Einkommen dieses Unternehmens könnte nach inländischen Vorschriften auf nationaler Ebene besteuert werden oder zu den Eigentümern „durchfließen“ und nach den GKKB-Vorschriften besteuert werden (an dieser in verschiedenen Konsolidierungssystemen praktizierten Lösung wird deutlich, dass „steuerliche Transparenz“ eine Art von Konsolidierung sein kann).

19. Es scheint das Konzept bevorzugt zu werden, das Einkommen transparent besteuerten Unternehmen in den Anwendungsbereich der GKKB einzubeziehen, wenn es sich bei dem/den Eigentümer/n um Unternehmen handelt, die zu einem GKKB-Konzern gehören, wobei auch berücksichtigt wird, dass einige multinationale Konzerne transparent besteuerte Unternehmen halten. Das Risiko, dass solche Unternehmen nach den Rechtsvorschriften eines MS als transparent besteuert gelten und nach den Rechtsvorschriften eines anderen MS nicht, könnte durch die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung überwunden werden, wonach die Rechtsauslegung des MS, in dem das Unternehmen „ansässig“ ist, akzeptiert wird. Ein Sachverständiger erklärte, nach dem Steuerrecht seines MS würden „im Ausland“ belegene, transparent besteuerte Unternehmen als Betriebsstätten angesehen und dementsprechend besteuert. Er schlug vor, bei der GKKB denselben Grundsatz anzuwenden und sich auf das Einkommen des transparent besteuerten Unternehmens und auf die Frage seiner Aufteilung zu konzentrieren, anstatt zu diskutieren, ob transparent besteuerte Unternehmen vom Anwendungsbereich der GKKB erfasst werden sollten oder nicht.

20. Zu transparent besteuerten Unternehmen wurden noch zwei weitere Standpunkte vertreten. Ein Sachverständiger schlug vor, zwischen der Körperschaftsteuer unterliegenden transparent besteuerten Unternehmen (die auf jeden Fall einbezogen werden) und nicht der Körperschaftsteuer unterliegenden transparent besteuerten Unternehmen zu unterscheiden, die einbezogen werden, wenn sie sich zu 100% im Eigentum einer GKKB-Gesellschaft befinden. Ein anderer Sachverständiger würde es dagegen vorziehen, transparent besteuerte Unternehmen vom Anwendungsbereich der GKKB auszunehmen.

21. Ein weiterer Sachverständiger betonte schließlich, dass sich die Arbeit zur GKKB nicht auf die Festlegung des persönlichen Anwendungsbereichs konzentrieren und es den MS überlassen werden sollte, welche Unternehmen die gemeinsame Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen können bzw. von ihr abgedeckt werden.

V. BERICHT UND DISKUSSION ÜBER DIE FORTSCHRITTE DER UNTERGRUPPE „BESTEUERUNG VON GRUPPEN“ (Arbeitsunterlage „Überblick über die wichtigsten in der dritten Sitzung der Untergruppe „Besteuerung von Gruppen“ aufgetretenen Fragen“, CCCTB/WP/053)

22. In seinem kurzen mündlichen Bericht wies der Vorsitzende der Untergruppe 5 darauf hin, dass die Kommissionsdienststellen in ihrer Arbeitsunterlage die wichtigsten verbleibenden Fragen angesprochen haben. Er ging kurz auf die Diskussionen über folgende Punkte ein: (i) optionaler Charakter der GKKB (mit verbindlicher Konsolidierung), der von den Kommissionsdienststellen bevorzugt wird, bei den meisten MS aber keinen Anklang findet, weil die Handhabung zweier getrennter Systeme komplex ist (und es sich zudem um eine politische Frage handelt); (ii) praktische Aspekte der Optionsausübung (Wer im Konzern sollte bei welcher Steuerverwaltung den Antrag stellen? Wie lange sollte die Option gelten? Sollten die anderen Konzernunternehmen zustimmen usw.?), die als Teil der administrativen und rechtlichen Rahmenbedingungen gesehen werden; (iii) die Behandlung der Gesamtverluste eines Konzerns und die Frage, ob sie aufgeteilt oder auf der Ebene des Konzerns verbleiben sollten für einen künftigen Ausgleich mit konsolidierten Gewinnen und (iv) die Frage von Unternehmen, die in den Konzern eintreten bzw. ihn verlassen in Bezug auf den Grundsatz, dass ein Konzern als eine Einheit oder eine Reihe von Einheiten angesehen werden könnte². Der Vorsitzende erklärte, ein Sachverständiger trete nachdrücklich dafür ein, einen Konzern als einzige Gesellschaft zu behandeln, diese Ansicht werde aber von der Mehrheit nicht geteilt. Am Ende sollte sich die Gruppe auf einen einheitlichen Standpunkt gleich welcher Art einigen.

23. Nachdem die Kommissionsdienststellen ihre Arbeitsunterlage erläutert hatten, wurden verschiedene Punkte diskutiert. In Bezug auf die Kriterien für die Einbeziehung eines Unternehmens in einen Konzern warf ein Sachverständiger die Frage auf, ob die Ausführungen unter Nummer 13 der Arbeitsunterlage CCCTB/WP/053 so zu verstehen seien, dass nach Auffassung der Kommissionsdienststellen der Anteil an den Stimmrechten das einzige ausschlaggebende Kriterium sein sollte, ohne dass z.B. die Höhe der Kapitalbeteiligung in Betracht gezogen wird. Ein Sachverständiger würde einfache und klare Regeln wie beispielsweise einen bestimmten Anteil an den Stimmrechten oder an der Höhe der Kapitalbeteiligung vorziehen (einige Sachverständige ziehen die Stimmrechte vor), die für den gesamten Besteuerungszeitraum gelten sollten. Zudem sollte für sämtliche Geschäftsvorfälle mit nicht konsolidierten Gesellschaften der Fremdvergleichsgrundsatz gelten, um zu vermeiden, dass die Bestimmungen umgangen und missbraucht werden.

24. Zur Aufteilung eines Besteuerungszeitraums in zwei Teile, wenn ein Unternehmen in den Konzern eintritt (oder ihn verlässt) wurde die Auffassung vertreten, dass diese Lösung nicht mit dem Konzept vereinbar ist, die Voraussetzung für die

² Im erstgenannten Fall könnte eine Gesellschaft, die den Konzern verlässt, als „Veräußerung von Vermögenswerten“ aus Sicht des Konzerns angesehen werden. Auf diese Weise würde jegliche Steuerarbitrage, die der Konzern vornehmen könnte, wenn er eine Gesellschaft anstelle des entsprechenden Vermögenswerts veräußern will, um die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zu vermeiden, eliminiert (unter der Voraussetzung, dass für den Verkauf von Aktien eine Freistellungsregelung gilt).

Konsolidierung während des Besteuerungszeitraums ununterbrochen beizubehalten und es wurde angemerkt, dass die Verwaltung dadurch erschwert wird. Daher wurde vorgeschlagen, bei Eintritt von Unternehmen in den Konzern am Anfang des nächsten Besteuerungszeitraums mit der Konsolidierung zu beginnen und sie bei Verlassen am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums zu beenden.

25. Die Kommissionsdienststellen schlugen vor, ein Unternehmen nicht von der Konsolidierung auszuschließen, wenn der Schwellenwert (Stimmrechte) für einige Tage unter die erforderliche Schwelle (75%) fällt, sofern sie zu keinem Zeitpunkt unter 50% liegt und am Ende des Jahres die geforderte Schwelle wieder erreicht wird. Dieser Vorschlag wurde als inkohärent angesehen, weil es unterschiedliche Regeln geben würde, je nachdem, ob die erforderliche Schwelle am Ende oder in der Mitte des Besteuerungszeitraums nicht erreicht wird. Daher wurde vorgeschlagen, einen durchschnittlichen Schwellenwert in Verbindung mit einer Mindesthöhe (50%) zu verlangen.

26. Ein Sachverständiger fragte, ob die Kommissionsdienststellen bereits eine Vorstellung davon haben, wie sich Vorschriften, mit denen verhindert wird, dass eine Beitrittsfrist für Unternehmen ausgenutzt wird, auf die Verwaltungskosten auswirken. Ein anderer Sachverständiger merkte an, die zur Sprache gebrachten Bedenken zeigten ein gewisses Misstrauen gegenüber der Konsolidierung, die als Instrument zur steuerlichen Optimierung angesehen würde, der gegengesteuert werden müsse. Ein solcher Ansatz könne jedoch dazu führen, dass die GKKB für die Unternehmen weniger attraktiv werde und den Rückhalt für die GKKB schmälern. Um Steuerumgehung entgegenzuwirken, käme eine Mindestfrist für die Einbeziehung in Betracht. Er meinte allerdings, dass zwar einige der Steuerplanungstechniken, über die sich die Sachverständigen Gedanken machten, theoretisch denkbar seien, in der Praxis aber kaum genutzt werden dürften, weil die Kosten der erforderlichen Unternehmensumstrukturierungen eventuelle steuerliche Vorteile überträfen.

27. In Bezug auf **Verluste** wurden zu dem bevorzugten Konzept, dass Verluste im Konzern bleiben, wenn ein Unternehmen den Konzern verlässt, folgende Bedenken vorgetragen: Wenn in einem Konzern mit Gewinnen erwirtschaftenden Unternehmen ein Unternehmen, das Verluste erwirtschaftet, den Konzern verlässt und der Verlust in der Gruppe verbleibt, wären die MS, in denen die Gewinn bringenden Unternehmen ansässig sind, schlechter gestellt, was als unfair angesehen wird. Um dies zu vermeiden, sollte ein Verluste erwirtschaftendes Unternehmen, das den Konzern verlässt, die anderen Unternehmen für diese Verluste „entschädigen“. Außerdem wurde auf eine Unstimmigkeit zwischen der Beendigung des gesamten Konzerns (die Verluste werden „aufgeteilt“) und der Situation verwiesen, in der nur eine Gesellschaft den Konzern verlässt (die Verluste verbleiben auf der Ebene des Konzerns).

28. In Bezug auf die konsolidierungsbedingte Eliminierung konzerninterner Transaktionen konnte ein Sachverständiger nicht erkennen, weshalb konzerninterne Gewinne und nicht konzerninterne Umsätze eliminiert werden sollen und fragte sich, ob dies – insbesondere im Hinblick auf Dienstleistungen zwischen einzelnen Konzernunternehmen – durchführbar sei. Allerdings können beim konsolidierten

Ergebnis einer Gruppe konzerninterne Einnahmen oder Ausgaben nicht berücksichtigt werden, weshalb sie ausgeschlossen werden sollten, auch wenn Definition und Feststellung der von einem Konzernunternehmen anderen Konzernunternehmen erbrachten Dienstleistungen praktische Schwierigkeiten aufwerfen könnte.

29. In Bezug auf Umstrukturierungen fand die Möglichkeit, ein den Konzern verlassendes Unternehmen als Gesamtheit gleichzeitig veräußerter Vermögenswerte anzusehen, keine allgemeine Zustimmung. Die meisten Mitglieder würden es vorziehen, die Veräußerung von Aktien von der Veräußerung von Vermögenswerten zu trennen, weil erstere keine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auslösen sollte, wenn in der GKKB Vorschriften für die Freistellung von Beteiligungsgewinnen eingeführt werden, während die Veräußerung von Vermögenswerten besteuert würde. Um eine grenzüberschreitende (und steuerbefreite) Übertragung von Vermögenswerten zwischen einzelnen Konzernunternehmen und den anschließenden Verkauf der Aktien zu vermeiden, die das Kapital des Unternehmens bilden, welche diese Vermögenswerte hält, könnten die Veräußerungsgewinne zu dem Zeitpunkt besteuert werden, zu dem das Unternehmen den Konzern verlässt. Doppelbesteuerung sollte ebenso vermieden werden wie doppelte Nichtbesteuerung. Daher sollte der MS, in dem das den Konzern verlassende Unternehmen ansässig ist, berücksichtigen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten bereits besteuert sind, d.h. er sollte den höheren Buchwert der Vermögenswerte anerkennen.

30. Es wurde angemerkt, dass unterschiedliche Steuersätze zwischen den MS dazu verleiten, Vermögenswerte zu verlagern, wenn spätere Veräußerungsgewinne zu einem niedrigeren Satz besteuert würden. Das könnte vermieden werden, wenn die GKKB mit einer Angleichung der Steuersätze oder wenigstens mit einem Mindestsatz verbunden wäre. Allerdings würden die Gewinne in einem konsolidierten System auf jeden Fall aufgeteilt.

31. Ein Sachverständiger machte geltend, dass folgendes Problem auftreten kann, wenn die Veräußerung der Aktien einer Gesellschaft, die Eigentümerin der grenzüberschreitend übertragenen Vermögenswerte ist, der Veräußerung von Vermögenswerten an sich gleichgestellt ist: Ein Unternehmen hält im Allgemeinen verschiedene Vermögenswerte, die nicht alle aus einer grenzüberschreitenden, konzerninternen Übertragung stammen. Wenn die Veräußerung von Aktien wie der Verkauf der ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerte behandelt wird, kann dies zur Besteuerung der Veräußerungsgewinne aller von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte und nicht nur der konzerninternen unbesteuert übertragenen Vermögenswerte führen. Daher sollte in dem Fall, dass eine Gesellschaft einen GKKB-Konzern verlässt, sichergestellt werden, dass die zuvor freigestellten Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten von den Gewinnen aus der Veräußerung anderer Vermögenswerte getrennt werden, die nicht steuerbefreit übertragen worden sind. Außerdem sollte auch der Preis geprüft werden, den die Konzerngesellschaften für den Vorgang ansetzen, um zu vermeiden, dass der Wert des Vermögenswerts steuerbefreit heraufgesetzt und in der Folge kein Veräußerungsgewinn erzielt wird, wenn er den GKKB-Konzern verlässt.

VI. Diskussion der Verwaltung der GKKB – mögliches Konzept und damit zusammenhängende Diskussionen in der Untergruppe „Besteuerung von Gruppen“

32. Die Kommissionsdienststellen erläuterten verschiedene Bestandteile des Verwaltungs- und Rechtsrahmens. Im Mittelpunkt stand die Möglichkeit einer einzigen Anlaufstelle („one-stop-shop“-Konzept), damit der GKKB-Konzern für alle steuerrechtlichen Verfahrensschritte (Registrierung, Abgabe von Steuererklärungen usw.) nur mit einer einzigen Steuerverwaltung zu tun hat. Tätigkeiten, die nur von örtlichen Steuerverwaltungen ausgeführt werden können (wie Prüfungen vor Ort) wären die Ausnahme.

33. Die Arbeitshypothese, wonach sich eine Unternehmensgruppe durch Einreichung eines einzigen Antrags für die GKKB entscheiden sollte, kann zu Streitfällen zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen über die Berechtigung des Konzerns führen, für die GKKB zu optieren. Um das System so einfach und unkompliziert wie möglich zu machen, stützt sich das vorgestellte Schema auf die „Selbstveranlagung“ der Steuerpflichtigen, die beinhaltet, dass die Unternehmensgruppe selbst beurteilt, ob die Bedingungen für die Option zur GKKB erfüllt sind. Für Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungen ist jedoch ein Streitbeilegungsverfahren vorgesehen.

34. Bezüglich des Inhalts zusätzlicher Angaben und Anlagen zu den Steuererklärungen forderten die Kommissionsdienststellen die MS auf, anzugeben, welche Angaben erforderlich sind, da diese tagtäglich mit Steuererklärungen zu tun haben und wissen, welche Informationen benötigt werden. Ein Sachverständiger erkundigte sich nach den Plänen der Kommissionsdienststellen, die Wirtschaft nach ihren Vorstellungen zur Verwaltung der GKKB zu befragen. Ein anderer Sachverständiger machte geltend, dass unterschiedliche Regeln in den Mitgliedstaaten einen „Wettbewerb nach unten“ (race-to-the-bottom) im Bereich der Steuerformalitäten auslösen könnten, um Unternehmen durch ein „unternehmensfreundliches“ steuerliches Umfeld anzulocken („Forum-shopping“).

35. In Bezug auf die Neufestsetzung warf ein Sachverständiger die Frage auf, wie alle Verwaltungstätigkeiten (einschließlich der Überprüfung der Aufteilung) einer einzigen Steuerbehörde überlassen werden können. Die Kommissionsdienststellen erklärten, ohne einen einheitlichen Verwaltungs- und Rechtsrahmen, der von einer einzigen Steuerverwaltung auf jeden Konzern angewandt wird, könnte das System beim Zusammenwirken von bis zu 27 Verwaltungssystemen undurchführbar werden. In diesem Zusammenhang wäre es denkbar, dass die oberste Muttergesellschaft des Konzerns (oder eine andere ausgewählte Gesellschaft) – der Hauptsteuerpflichtige – die konsolidierte Steuererklärung bei der Steuerbehörde des MS – der Hauptsteuerbehörde – einreicht, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist. Diese Steuererklärung würde Angaben zur konsolidierten Bemessungsgrundlage, zu ihrer Aufteilung und auch zur Berechnung der individuellen Steuerschulden der einzelnen Konzernunternehmen enthalten. Eine solche Hauptsteuerbehörde trüge die Gesamtverantwortung für die Neufestsetzung, auch wenn in der Praxis

Steuerprüfungen bei Konzerngesellschaften von den jeweiligen Steuerverwaltungen durchgeführt werden.

36. Die Mitglieder wurden gebeten, die verschiedenen Aspekte der Präsentation (Registrierung, Steuererklärung, Veranlagung, Steuerprüfungen, Neufestsetzung, Einsprüche) schriftlich zu kommentieren.

VII. Bericht der Kommissionsdienststellen über die schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten zu der Tischvorlage „Nahestehende Unternehmen und Personen in der GKKB“ (CCCTB/WP/041) und zu der Arbeitsunterlage „Bericht und Diskussion über die Fortschritte in der Untergruppe „Internationale Aspekte““ (CCCTB/WP/049)

37. Diese beiden Tagesordnungspunkte konnten aus Zeitmangel nicht mehr behandelt werden. MS, die noch keine schriftlichen Bemerkungen übermittelt haben, werden gebeten, dies gegebenenfalls nachzuholen.

IX. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

38. Der Vorsitzende teilte mit, dass die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe im September 2007 stattfinden soll. Die Untergruppe 6 „Aufteilungsmechanismus“ wird ihre Arbeit im Juni 2007 fortsetzen. Die Kommission plant, im Mai 2007 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zu weiteren Fortschritten und endgültigen Schritten auf dem Weg zur GKKB vorzulegen.